

Anhang zum Eckpunktepapier Überbrückungshilfen

Nachstehend finden Sie unterstützende Informationen zum Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“:

- **Antragsberechtigt im Sinne des Überbrückungshilfe-Programms sind Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren und soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.**

➔ **An welche Unternehmen richtet sich der Wirtschaftsstabilisierungsfonds?**

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt in Deutschland hätte. Unternehmen müssen in den letzten beiden bereits bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt haben:

- a) eine Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro,
- b) mehr als 50 Millionen Euro Umsatzerlöse sowie
- c) mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Hiervon sind sowohl für Garantien als auch Rekapitalisierungsmaßnahmen gewisse Ausnahmeregelungen vorgesehen. Garantien sind ausnahmsweise auch für Unternehmen zulässig, die in einem der in § 55 Außenwirtschaftsverordnung genannten Sektoren tätig oder von vergleichbarer Bedeutung für die Sicherheit oder die Wirtschaft sind. Gleiches gilt für Rekapitalisierungsmaßnahmen. Dort sind im Ausnahmefall zudem auch Anträge von Unternehmen, die seit dem 1. Januar 2017 in mindestens einer abgeschlossenen Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit einem Unternehmenswert von mindestens 50 Millionen Euro einschließlich des durch diese Runde eingeworbenen Kapitals bewertet wurden, zulässig. Die Entscheidung, dass ein Unternehmen von den Ausnahmeregelungen erfasst wird, kann aber nur im jeweils konkreten Einzelfall erfolgen. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss entscheidet dabei nach eigenem Ermessen.

Quelle:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/WSF/wirtschaftsstabilisierungsfonds.html>

- **Der Antragssteller darf sich zum 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befunden haben.**

➔ **Wie lautet die EU-Definition für Unternehmen in Schwierigkeiten?**

Ein Unternehmen gilt im beihilferechtlichen Sinn als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht ohne staatliches Eingreifen bzw. ohne staatliche Unterstützung so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird.

Ein Unternehmen ist in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- (1) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- (2) Im Falle von Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG, oder KGaA; ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen):
Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- (3) Im Falle von Personengesellschaften (z.B. KG, OHG, KGaA; ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen):
Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- (4) Das Unternehmen hat im Sinn der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten der Europäischen Kommission eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan (Dieses Bewertungskriterium gilt nicht für die § 53a Abs. 6 und § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Energiesteuergesetz).
- (5) Bei einem Unternehmen, ausgenommen KMU, lag in den vergangenen beiden Jahren:
 - a) der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 **und**
 - b) das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis unter 1,0.

Quelle:

<https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Energie/Beihilferechtliche-Vorgaben/Unternehmen-Schwierigkeiten/Definition/definition.html>

- **Das Programm Überbrückungshilfe fällt unter die geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe und anderen Soforthilfen des Bundes und der Länder darf der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, nicht überschritten werden.**

→ **Wie lautet der nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag?**

- (1) Auf Grundlage dieser Beihilferegelung können beihilfegebende Stellen sog. Kleinbeihilfen an Unternehmen gewähren. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach dieser Regelung gewährten Kleinbeihilfen darf den Höchstbetrag von 800.000 Euro nicht übersteigen.
- (2) Für ein Unternehmen, das im Fischerei- und Aquakultursektor tätig ist, darf die Kleinbeihilfe 120.000 Euro und für ein Unternehmen, das in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig ist, 100.000 Euro nicht übersteigen.
- (3) Ist ein Unternehmen in mehreren Sektoren tätig, für die nach Abs. 1 und 2 unterschiedliche Höchstbeträge gelten, muss für jede dieser Tätigkeiten der jeweilige Höchstbetrag eingehalten und es darf der höchstmögliche Betrag insgesamt nicht überschritten werden. Dies kann etwa durch eine getrennte Buchführung sichergestellt werden.
- (4) Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, d.h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen.

Quelle:

Fassung gemäß KOM-Genehmigung vom 24.03.2020 - Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“)

→ **Was sind Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung?**

Die De-minimis-Beihilfen werden auch als sogenannte transparente Beihilfen bezeichnet. Darunter versteht die Kommission der Europäischen Union Beihilfen, deren Subventionswert im Voraus genau berechnet werden kann. Das sind vor allem Zuschüsse sowie (unter bestimmten Voraussetzungen) Darlehen, Bürgschaften und Beteiligungen.

Quelle:

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/EU/de-minimis-beihilfen.html>

→ **Wie lautet der nach der De-minimis-Beihilfe-Regelung zulässige Höchstbetrag?**

Der Höchstbetrag aller für ein Unternehmen zulässigen „De-minimis“-Beihilfen ist auf 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren begrenzt.

Die „De-minimis“-Höchstgrenze für Unternehmen des Straßentransportsektors beträgt 100.000 Euro, für Unternehmen des Agrarsektors 15.000 Euro und für Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors 30.000 Euro.

Quelle:

https://www.bafa.de/DE/Service/Glossar/functions/glossar.html;jsessionid=15893F23D6BDA852CB3B55444BED9E6E.2_cid378?nn=8061938&cms_lv2=8062380

Sollten Sie weitere Informationen benötigen, können Sie uns gerne telefonisch oder per Mail kontaktieren:

Raimund Fisch

Leiter Unternehmensförderung
(06 51) 97 77-5 20
fisch@trier.ihk.de

Kevin Gläser

Referent Unternehmensförderung
(06 51) 97 77- 5 30
glaeser@trier.ihk.de

Dr. Matthias Schmitt

Geschäftsführer Standortpolitik
und Unternehmensförderung
(06 51) 97 77-9 01
schmitt@trier.ihk.de

Stefan Rommelfanger

Referent Handel

(06 51) 97 77-9 30
rommelfanger@trier.ihk.de

Rechtshinweis

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.